

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/73

2021-0.220.101

VO über die Voraussetzungen der Beauftragung einer bewährten geeigneten Einrichtung, Prozessbegleitung zu gewähren, und über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiterinnen und -begleitern (Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung – PbRegVO)

Referent: Dr. Bernd Peck, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

a) Zu § 13 Abs 2:

Die Anträge auf Eintragung in die Prozessbegleitungsliste werden von einer Vertrauenswürdigkeit abhängig gemacht, die auch bei juristischen Prozessbegleitern durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen ist. Ein Ausnahmetatbestand zu Gunsten von Rechtsanwälten besteht nicht.

Im Anwendungsbereich der RAO wird bereits bei der Eintragung von Rechtsanwaltsanwärtern (§ 30 RAO) die Vertrauenswürdigkeit überprüft. Im Zuge des Verfahrens auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 RAO) wird ebenfalls die Vertrauenswürdigkeit nach einem strengen Maßstab (VfSlg 17.999; AnwBl 2008/8134 = VfSlg 18.291) geprüft. Danach unterliegt ein Rechtsanwalt zusätzlich zu zivil- und strafrechtlichen Haftungsnormen der Disziplinargerichtsbarkeit im Wege des DSt. Da eine ständige Aufsicht über die Vertrauenswürdigkeit der Rechtsanwälte geführt wird, sollte das Erfordernis des



Nachweises einer Strafregisterbescheinigung in Bezug auf Rechtsanwälte entfallen.

b) Zu § 16:

Die Bundesministerin für Justiz hat eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter von der Prozessbegleitungsliste zu streichen, wenn die Bestellungsvoraussetzungen weggefallen sind oder ein Pflichtenverstoß vorliegt. Der derzeitige Entwurf der PbRegVO sieht hinsichtlich der Streichung aus der Liste kein Rechtsmittel vor, obwohl nach § 12 PbRegVO an sich ein Anspruch auf Eintragung besteht. Daher sollte aus Rechtsstaatlichkeitsgründen auch gegen die Streichung aus der Liste der Prozessbegleiterinnen ein Rechtsmittel bestehen. Die Situation ist vergleichbar mit jener von Sachverständigen, die aus der Liste der Gerichtssachverständigenlisten gestrichen werden und dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben können (§ 11 SDG).

c) Zu § 30:

In § 30 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Opfern, die als Zeugen nicht vernommen werden dürfen (§ 155 StPO), keine psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden sollte. Nach den praktischen Erfahrungen juristischer Prozessbegleiter scheinen aber gerade diese Opfer einer psychosoziale Prozessbegleitung zu bedürfen. Es ist beispielsweise an Opfer strafbarer Handlungen nach § 92 StGB zu denken (z.B. am Down-Syndrom erkrankte Erwachsene/Kinder, die in Heimen betreut werden). Diese Opfer haben ebenfalls ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens und bedürfen einer besonderen Betreuung, die ein juristischer Prozessbegleiter alleine nicht gewährleisten kann.

d) Zu § 42:

Das Bundesministerium für Justiz kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration Einrichtungen mit der Durchführung von Ausbildungslehrgängen beauftragen. Diese Beauftragung ist aber auf Einrichtungen beschränkt, die selbst mit Aufgaben im Bereich der Prozessbegleitung betraut sind.

Die Anwaltsakademie, Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H. bietet aber ebenfalls Ausbildungslehrgänge an, die nicht nur Prozessbegleitern, sondern auch juristischen von psychosozialen Prozessbegleitern absolviert werden können. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsschwerpunkte Ausbildungsinhalte und im ersten Teil der Grundausbildung (rechtliche Grundlagen der Prozessbegleitung). Daher sollte die Möglichkeit der Beauftragung mit Ausbildungslehrgängen nicht nur Einrichtungen beschränkt werden, die Prozessbegleitung anbieten, sondern auch anderen Ausbildungsanbietern offen stehen.

Der ÖRAK ersucht die vorstehenden Anmerkungen im Zuge der Erlassung der Verordnung zu berücksichtigen.

Wien, am 22. April 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wofff Präsident